

Autobahndirektion Nordbayern

BAB A 7 Fulda – Würzburg / Abschnitt Nr. 220 / Station 0,76

BAB A7 Fulda –Würzburg
AK Schweinfurt/Werneck – AS Gramschatzer Wald
Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11 **TT**

- Regelungsverzeichnis –

Tekturen 12.04.2019: Nr. 3.16, 4.3, 4.5

Tekturen 31.10.2019: Nr. 1.3 und 4.4

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg Leis, Baudirektor Würzburg, den 01.06.2018 31.10.2019	

Inhaltsverzeichnis

0	ALLGEMEINES	6
1	KOSTENTRAGUNG	6
2	STRASSENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT	7
3	WIDMUNG, UMSTUFUNG, EINZIEHUNG	9
4	VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN UND SONSTIGEN WEGEN FÜR BAUMASSNAHMEN	10
5	STRASSENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN	10
6	WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE	10
7	VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	11
8	AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	12

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. VERKEHRSFLÄCHE	lfd. Nr. 1.1 - 1.7	13-18
2. BRÜCKENBAUWERKE	lfd. Nr. 2.1	19
3. ENTWÄSSERUNG	lfd. Nr. 3.1 - 3.18	20-27
4. AUTOBAHNEIGENE UND ÖFFENTLICHE LEITUNG	lfd. Nr. 4.1 – 4.5	28-29

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A) DTV
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,

E	Europastraße
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
HK	Kuppenmindesthalbmesser
HW	Wannenmindesthalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS-2012	Richtlinien über die Ermittlung der Luftqualität an Straßen – Ausgabe 2012
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt

Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 10 µm
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RHB	Regenrückhaltebecken
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZaK	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas) St Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentl. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ÜKo	Übergangskonstruktion
UG	Untersuchungsgebiet
WL	Widerlager

0 ALLGEMEINES

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 KOSTENTRAGUNG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2 STRASSENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 WIDMUNG, UMSTUFUNG, EINZIEHUNG

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN UND SONSTIGEN WEGEN FÜR BAUMASSNAHMEN

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 STRASSENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.1	0+580 bis 1+832 rechts	RiFa Würzburg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die bestehende BAB A7 Richtungsfahrbahn Würzburg wird den neuen Gegebenheiten angepasst (Verbreiterung auf insgesamt 12,0 m für die Verkehrsführung 4+0). Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Bankett und Böschung in bestehende und neu herzustellende Entwässerungsgräben am südlichen Böschungsfuß der A7. Diese münden in die best. und geplante Beckenanlage ASB/RHB 639-1 R (vgl. 3.10). Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
1.2	0+772 bis 2+010 links	RiFa Fulda	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die bestehende BAB A7 Richtungsfahrbahn Fulda wird den neuen Gegebenheiten angepasst (Verbreiterung auf insgesamt 12,0 m für die Verkehrsführung 4+0). Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Bankett und Böschung in bestehende und neu herzustellende Entwässerungsgräben am nördlichen Böschungsfuß der A7. Diese münden in die best. und geplante Beckenanlage ASB/RHB 639-1 R (vgl. 3.10). Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.3	0+971	Radweg Fl.-Nr. 604/10, 650/3, 604/4 und 604/1	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck	Der Radweg im Talgrund, parallel zur Kreisstraße SW15 (Richtung Werneck) kann während der gesamten Bauzeit nicht aufrechterhalten werden, da die Lage neuer Pfeiler auf der bestehenden Trasse liegt. Der Radweg wird für die Dauer der Bauzeit im Baustellenbereich aufgelassen provisorisch auf die Fahrbahn der Kreisstraße SW 15 verlegt. Die Fahrbahn der SW 15 wird dafür bauzeitlich verbreitert. Die Linienführung des Radweges wird für den Endzustand so angepasst, dass dieser grundsätzlich parallel zur Kreisstraße SW 15 verläuft. Die Ausbaulänge beträgt 135 m. Der Aufbau erfolgt gemäß RStO 2012, Tafel 6, für Geh- und Radwege. Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Radweges obliegt weiterhin dem Markt Werneck.	
1.4	0+908	Öffentlicher Feld und Waldweg Fl.-Nr. 665/2	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck	Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A7 teilweise überbaut, während der gesamten Bauzeit gesperrt und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt. Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Stettbach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt und	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
1.3	0+971	Radweg Fl.-Nr. 604/10, 650/3, 604/4 und 604/1	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		Der Radweg im Talgrund, parallel zur Kreisstraße SW15 (Richtung Werneck) kann während der gesamten Bauzeit nicht aufrechterhalten werden, da die Lage neuer Pfeiler auf der bestehenden Trasse liegt. Der Radweg wird für die Dauer der Bauzeit im Baustellenbereich aufgelassen. Die Linienführung des Radweges wird für den Endzustand so angepasst, dass dieser grundsätzlich parallel zur Kreisstraße SW 15 verläuft. Die Ausbaulänge beträgt 135 m. Der Aufbau erfolgt gemäß RStO 2012, Tafel 6, für Geh- und Radwege. Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Radweges obliegt weiterhin dem Markt Werneck.
1.4	0+908	Öffentlicher Feld und Waldweg Fl.-Nr. 665/2	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A7 teilweise überbaut, während der gesamten Bauzeit gesperrt und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt. Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Stettbach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt und erhält zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers beidseitig

Ersatz durch Tekur vom
31.10.2019

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				erhält zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers beidseitig Entwässerungsgräben. Die weitere Vorflut erfolgt in den Entwässerungsgräben der Kreisstraße SW 15.	
				Der best. Durchlass wird verlegt und der Entwässerungsgraben entsprechend angepasst.	
				Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
				Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin dem Markt Werneck.	
1.5	0+872	Betriebs- und Unterhaltungsweg Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 635/1	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck	Der vorhandene Betriebs- und Unterhaltungsweg sowie Wirtschaftsweg wird durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A7 teilweise überbaut und wird während der gesamten Bauzeit aufgelassen und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt. Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die übrigen angrenzenden Wegeverbindungen. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt. Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Stettbach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt und erhält zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers beidseitig Entwässerungsgräben. Die weitere Vorflut erfolgt in den Entwässerungsgräben der Kreisstraße SW 15.	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
					<p>Für die künftige Kontrolle und Prüfung der Talbrücke Stettbach wird der best. Betriebs und Unterhaltungsweg angepasst.</p> <p>Der best. Durchlass wird angepasst. Der bestehende Entwässerungsgraben im weiteren Verlauf wird in westliche Richtung verlegt, so dass dieser außerhalb der neuen Brückenpfeiler liegt.</p> <p>Im Bereich des Widerlagers erfolgt eine Verlegung des Wirtschaftsweges auf einer Länge von L= 75 m.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des Betriebs- und Unterhaltungsweges sowie Wirtschaftsweg obliegt weiterhin dem Markt Werneck.</p>
1.6	0+960 bis 1+191	Wirtschaftswege Fl.-Nr. 2141	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A7 (Behelfslage) teilweise überbaut, als Baustraße genutzt und wird während der Bauzeit zeitweise gesperrt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die übrigen angrenzenden Wegeverbindungen.</p> <p>Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt.</p>

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	4	Vorgesehene Regelung
1	2	3		5	Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Stettbach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt. Anfallendes Oberflächenwasser wird breitflächig versickert. Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG. Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin dem Markt Werneck.

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
1.7	1+070	Wirtschaftswege Fl.-Nr. 2144/3	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A7 (Behelfslage) teilweise überbaut und wird während der gesamten Bauzeit aufgelassen und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die übrigen angrenzenden Wegeverbindungen.</p> <p>Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Stettbach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt und erhält zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers widerlagerseitig eine Entwässerungsmulde. Die weitere Vorflut erfolgt in den Vorfluter Lachgraben.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG. Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin dem Markt Werneck.</p>

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
2.1	0+964	Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		<p>Die BAB A7 kreuzt die Kreisstraße SW15, den Vorfluter Lachgraben sowie öFW und wird mit einer Talbrücke überführt.</p> <p>Im Bereich der Talbrücke Stettbach wird die BAB A7 gemäß RAA mit einem RQ 36 ausgebaut im Vorgriff für einen künftigen 6- streifigen Ausbau der BAB A7 im Abschnitt AK Schweinfurt Werneck bis AK Biebelried.</p> <p>Das bestehende zweiteilige Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk mit zwei getrennten Überbauten an gleicher Stelle wieder errichtet mit folgenden Abmessungen: Länge = 240 m Breite zw.d. Geländern = 37,00 m</p> <p>Das Oberflächenwasser der Talbrücke wird über Rinnen, Einläufe und Rohrleitungen gesammelt und der Beckenanlage ASB/RHB 639-1R zugeführt (vgl. 3.10).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.1	0+808 bis 0+868	Entwässerungsmulde am Böschungskegel des Widerlagers Fulda	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche aus dem Entwässerungsabschnitt 1 der BAB A 7 wird analog dem Bestand über Entwässerungsmulden und im weiteren Verlauf über Entwässerungsgräben und Rohrleitungen (vgl. 3.3) dem best. Becken (vgl. 3.4) und weiter dem Vorfluter Lachgraben zugeleitet. Die Entwässerungsmulden werden in ihrer Lage den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-EW befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	
3.2	0+860 bis 0+960	Gräben und Durchlässe DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die vorhandenen Gräben und Durchlässe aus dem Entwässerungsabschnitt 1 zwischen dem Widerlager Fulda und der Kreisstraße SW 15 entfallen; sie werden durch Gräben und Wegdurchlässe in neuer Lage ersetzt (vgl. 3.3).</p> <p>Die Herstellungskosten und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.3	0+865 bis 0+960	Gräben und Durchlässe DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen dem Widerlager Fulda und der Kreisstraße SW 15 werden zur Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers Gräben und Durchlässe in neuer Lage angelegt. Im weiteren Verlauf wird das Wasser aus dem westlichen Bereich durch das bestehende Becken (vgl. 3.4) und anschließend durch den Durchlass (vgl. 3.5) dem Vorfluter Lachgraben (vgl. 3.16) zugeführt. Sie ersetzen vorhandene Gräben und Durchlässe (vgl. 3.2). Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.4	0+949	bestehendes Becken	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das best. Becken wird im Zuge der Baumaßnahmen aufgelassen und nach Abschluss der Arbeiten in gleicher Form und Funktion wieder hergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	4	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
3.5	0+958 bis 0+969	best. Durchlass DN 400 unter Kreisstraße SW 15	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Der best. Durchlass DN 400 aus dem Entwässerungsabschnitt 1 wird in östliche Richtung verlegt und den neuen Gegebenheiten in Lage und Länge angepasst. Die Herstellungskosten und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.6	1+070 bis 1+194	Entwässerungsmulden am Böschungskegel des Widerlagers Würzburg	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 2 der Fahrbahnfläche der BAB A 7 wird über Entwässerungsmulden und im weiteren Verlauf über Rohrleitungen (vgl. 3.8) dem ASB/RHB 639-1R (vgl. 3.10) und danach dem Vorfluter Lachgraben zugeleitet. Die Entwässerungsmulden werden in ihrer Lage den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS EW befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.7	1+004 bis 1+070	Entwässerungsgraben, Entwässerungsmulden und Durchlässe	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandenen Gräben, Mulden und Durchlässe zwischen dem Widerlager Würzburg und dem Vorfluter Lachgraben aus dem Entwässerungsabschnitt 2 entfallen. Sie werden durch Rohrleitungen ersetzt (vgl. 3.8), welche in das Absetzbecken bzw. Regenrückhaltebecken (vgl. 3.10) münden Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.8	1+010 bis 1+080	Durchlässe und Rohrleitungen DN 400 und DN 600	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 aus Gräben und Mulden (vgl. 3.6) in das Absetzbecken bzw. Regenrückhaltebecken (vgl. 3.10) werden ein Durchlass DN 600 und Rohrleitungen DN 400 bzw. DN 600 hergestellt. Im Verlauf der Rohrleitungen wird ein Drosselbauwerk (vgl. 3.9) erstellt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.9	1+050	Drosselbauwerk	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Verlauf der Rohrleitungen (vgl. 3.8) wird ein Schachtbauwerk angelegt, welches eine Durchleitung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 in das Absetzbecken (vgl. 3.10) (DN 400) sowie eine Abzweigung zum Regenrückhaltebecken (vgl. 3.10) beinhaltet. Es drosselt den Zulauf zum Absetzbecken auf den Bemessungsfall; bei größeren Regenereignissen springt der Überlauf mit Ableitung DN 600 in das Regenrückhaltebecken an.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	
3.10	0+994	ASB / RHB 639-1 R mit Zufahrtsweg	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird bei Bau-km 0+994 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken hergestellt.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 97 m² auf. Leichtflüssigkeiten werden im Absetzbecken zurückgehalten; dafür ist ein Auffangvolumen von mindestens 30 m³ vorhanden.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt mindestens 1.075 m³.</p> <p>Die Zugänglichkeit erfolgt über einen herzustellenden Zufahrtsweg, der an den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 2141 anbindet.</p>	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters Lachgraben wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{ab}^{(max)} = 63,4 \text{ l/s}$ (derzeitiger Ausbaustandard) gedrosselt.	
				Die Herstellungskosten für das ASB/RHB 639-1 R mit Zufahrtsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.11	0+580 bis 0+834	Entwässerungsleitung rechts Richtung Würzburg	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Schächte und Haltungen der vorhandenen rechtseitigen Richtung Würzburg im Fahrhahnanpassungsbereich von Bau-km 0+580 bis 0+834 werden den neuen Verhältnissen angepasst. Die Ausbaulänge beträgt 254 m. Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 1 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.12	0+637 bis 0+788 links	Entwässerungsleitung	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Schächte und Haltungen der vorhandenen Entwässerungsleitung südlich Seite Richtung Fulda werden im Fahrhahnanpassungsbereich von Bau-km 0+637 bis 0+788 den neuen Verhältnissen angepasst. Die Ausbaulänge beträgt 151 m. Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 1 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.13	0+834 rechts	Querung Entwässerungsleitung DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die best. Querung der best. Entwässerungsleitung in der Fahrbahn Richtung Würzburg wird verlängert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten und Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.14	1+137	Querung Entwässerungsleitung DN 400	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die best. Querung der Entwässerungsleitung auf der BAB A7 Richtung Fulda wird soweit erforderlich gesichert. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.15	1+859	Querung Entwässerungsleitung DN 300	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die best. Querung der Entwässerungsleitung auf der BAB A7 Richtung Fulda wird soweit erforderlich gesichert (Anschluss Banketten- wässerung an Mittelstreifenentwässerung). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.16	1+000	Vorfluter Lachgraben	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck	Der best. Vorfluter Lachgraben im Entwässerungsabschnitt 2 wird in nördliche Richtung verlegt; auf einer Länge von 180 m, zwischen den Wegdurchlässen, die sich westlich bzw. östlich der Talbrücke befinden. Der neue Graben verläuft zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und den geplanten Brückenpfeilern Achse 40. Bestehende Drainagen (Feldrainagen) und Durchlässe werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Werneck.	
3.17	0+984	best. Durchlass Vorfluter Lachgraben DN 1000	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der best. Durchlass DN 1000 zur Querung des Vorfluters Lachgraben FI.-Nr. 604/9 wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt, mit lichter Weite von 1,70 m und lichter Höhe von 1,20 m. Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 2 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
3.18	1+016	best. Durchlass Vorfluter Lachgraben DN 1000	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der best. Durchlass DN 1000 zur Querung des Vorfluters Lachgraben FI.-Nr. 2141 wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt, mit lichter Weite von 1,70 m und lichter Höhe von 1,20 m.	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	4	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
3.16	1+000	Vorfluter Lachgraben	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		Der best. Vorfluter Lachgraben im Entwässerungsabschnitt 2 wird in nördliche Richtung verlegt. Der neue Graben verläuft zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und den geplanten Brückenpfeilern Achse 40. Bestehende Drainagen (Felddrainagen) und Durchlässe werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Markt Werneck.
3.17	0+984	best. Durchlass Vorfluter Lachgraben DN 1000	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Der best. Durchlass DN 1000 zur Querung des Vorfluters Lachgraben Fl.-Nr. 604/9 wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt, mit lichter Weite von 1,70 m und lichter Höhe von 1,20 m. Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 2 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.18	1+016	best. Durchlass Vorfluter Lachgraben DN 1000	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Der best. Durchlass DN 1000 zur Querung des Vorfluter Lachgraben Fl.-Nr. 2141 wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt, mit lichter Weite von 1,70 m und lichter Höhe von 1,20 m. Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 2 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Ersetzt durch Tektur vom 12.04.2019

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11	
					Datum: 01.06.2018	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5		
4.1	0+824 bis 1+094	LWL- Kabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 2 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das best. LWL-Kabel wird parallel zum BAB-Kabel verlegt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 265 m. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.2	0+580 bis 2+006	BAB-Kabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Das best. BAB-Kabel wird soweit erforderlich gesichert. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.3	1+072 bis 1+114	Telekom Kabel	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG Telekom Deutschland GmbH		Das best. Telekom Kabel wird soweit erforderlich gesichert und in Teilbereichen des Widerlagers Süd umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach TKG.	
4.4	0+985	Mischwasserleitung	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		Die best. Mischwasserleitung wird auf einer Länge von 185 m neu verlegt. Die neue Lage befindet sich im südlichen Bankett der Kreisstraße SW-15 , im neuen Geh- und Radweg oder in dessen südlichem Bankett, entsprechend techn. Realisierbarkeit und Abstimmung mit Eigentümer und Landratsamt. Die Länge der zu verlegenden Mischwasserleitung in neuer Lage beträgt L= 185 m. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 02./23.06.1986. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Werneck.	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11
					Datum: 01.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.5	0+970	Telekom Kabel	a) und b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das best. Telekom Kabel wird soweit erforderlich gesichert und in Teilbereichen des Widerlagers Süd umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach TKG.	

BAB A7 Fulda - Würzburg
Ersatzneubau Talbrücke Stettbach BW 639b, Betriebs-km 639,97

		Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau TB Stettbach BW 639b			Unterlage: 11 Datum: 01.06.2018	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5		
4.1	0+824 bis 1+094	LWL- Kabel	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Die Herstellungskosten und Unterhaltung der Anlagen aus dem Entwässerungsabschnitt 2 obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das best. LWL-Kabel wird parallel zum BAB-Kabel verlegt. Ausbaulänge beträgt ca. 265 m. Tragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.2	0+580 bis 2+006	BAB-Kabel	a) und b) [E] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Das best. BAB-Kabel wird soweit erforderlich gesichert. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
4.3	1+072 bis 1+114	Telekom Kabel	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG Telekom Deutschland GmbH		Das best. Telekom Kabel wird soweit erforderlich gesichert und in Teilbereichen des Widerlagers Süd umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach TKG.	
4.4	0+985	Mischwasserleitung	a) und b) [E] und [U] Markt Werneck		Die best. Mischwasserleitung wird auf einer Länge von 185 m neu verlegt. Die neue Lage befindet sich im südlichen Bankett der Kreisstraße SW 15. Die Länge der zu verlegenden Mischwasserleitung in neuer Lage beträgt L = 185 m. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 02./23.06.1986. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Werneck.	
4.5	0+970	Telekom Kabel	a) und b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH		Das best. Telekom Kabel wird soweit erforderlich gesichert und in Teilbereichen des Widerlagers Süd umverlegt.	